

Satzung
Über die Zulassung und Gestaltung von
Werbeanlagen (WAS) im Bereich der Stadt Langenau
und der Stadtteile Albeck, Göttingen und
Hörvelsingen
Vom 28.06.2021

§1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in 4 Lageplänen vom 09.12.2020 dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.
2. Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in folgende Teilbereiche:
Kategorie I: Stadtkernbereich mit denkmalgeschützten Gebäuden
Kategorie II: gemischt genutzte Bereiche (Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnen)
Kategorie III: überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Bereiche
Kategorie IV: gewerblich genutzte Bereiche
Die Abgrenzung ergibt sich aus den Lageplänen vom 28.05.2021 (Anlagen 2 bis 5).
3. Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen i.S.v. § 30 BauGB, sowie von örtlichen Bauvorschriften i. S. v. § 74 LBO, sofern der Bebauungsplan bzw. die örtlichen Bauvorschriften Regelungen über die Zulässigkeit oder Gestaltung von Werbeanlagen enthält. Sie gilt ferner nicht für Bandenwerbungen auf Sportanlagen.
4. **Verläuft die Grenze zwischen den Kategorien I und II entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche, gelten für Grundstücke der Kategorie II, die unmittelbar an diese Verkehrsflächen angrenzen, die Vorschriften der Kategorie I.**

§2 Sachlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen i.S.d. § 2 Abs. 9 LBO sowie für Warenautomaten.

§3 Allgemeine Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich

1. Werbeanlagen an Gebäuden müssen sich dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Fenster, Türen, tragende Bauglieder und architektonische Gliederungselemente nicht verdecken oder überschneiden (siehe Anlage 1).
2. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, anpassen. Dies gilt auch für Automaten und bundeseinheitlich verwendete Waren- und Firmenzeichen sowie für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung.
3. Unzulässig sind Kletterschriften, Blinkanlagen, Leuchtgirlanden, bunte Laternen, bewegliche Lichter, schwebende Werbeanlagen sowie durch Motor oder auf andere künstliche Weise bewegte Werbeanlagen.
4. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung verursachen.
5. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.

§4 Besondere Vorschriften für die Kategorie I

1. Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden (siehe Anlage 1).
2. Zulässig sind je Stätte der Leistung max. eine genehmigungspflichtige und eine verfahrensfreie Werbeanlage.
3. Pro Grundstück ist max. eine Werbeanlage für Fremdwerbung zulässig.
4. Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
5. Unzulässig sind von innen beleuchtete Werbeanlagen. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen.
6. Automaten sind nur an Gebäuden zulässig. Pro Grundstück ist max. 1 Automat zulässig. Die Automaten sind farblich dem Gebäude anzupassen.
7. Die äußere Umrissfläche von Werbeelementen und Schriftzügen darf ein Viertel der in der jeweils zulässigen Werbezone vorhandenen Wandflächen nicht überschreiten. Schrift- und Werbeträger, die senkrecht zur Wandebene

angebracht werden (Stechschilder), dürfen die Höhe von 1,00 m, eine Ausladung von 1,00 m und eine Fläche von 0,50 m² nicht überschreiten.

§5 Besondere Vorschriften für die Kategorie II

1. Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden (siehe Anlage 1).
2. Zulässig sind je Stätte der Leistung max. **eine** genehmigungspflichtige und zwei **verfahrensfreie** Werbeanlagen.
3. Pro Grundstück ist max. eine Werbeanlage für Fremdwerbung zulässig.
4. Freistehende Werbeanlagen dürfen max. 3 m hoch sein. Sie dürfen eine Werbefläche von insgesamt max. 3 m² haben.
5. Pro Grundstück sind max. 2 Automaten zulässig.

§6 Besondere Vorschriften für die Kategorie III

1. Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden (siehe Anhang 1).
2. Zulässig ist je Stätte der Leistung max. eine Werbeanlage.
3. Werbeanlagen für Fremdwerbungen sind nicht zulässig.
4. Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
5. Automaten sind nicht zulässig.

§7 Besondere Vorschriften für die Kategorie IV

1. Freistehende Werbeanlagen dürfen max. 8 m hoch sein und eine Werbefläche von insgesamt max. 9 m² haben.
2. Werbeanlagen in Verbindung mit Gebäuden sind auf dem Dach nicht zulässig. Die Werbefläche darf max. 9 m² betragen.

§8 Ausnahmen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Werbeanlagen können zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist oder wenn die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

2. Werbefahnen sind in den Kategorien I und II nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie zeitlich befristet auf max. 3 Monate angebracht und max. 1 m breit sind.

§9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten dieser Art können mit Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden.

§10 Sonstige Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen (z.B. DSchG, StrG, NatSchG, LBO) bleiben unberührt.

§11 Hinweise

1. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand und für Kreisstraßen bis 15 m vom Fahrbahnrand ein absolutes Anbauverbot für Hochbauten (auch Werbeanlagen).
2. Beträgt der Abstand der Werbeanlagen innerorts weniger als 10 m vom Fahrbahnrand, so ist unabhängig von der Größe der Werbeanlage, die Belange der Straßenbauverwaltung zu prüfen.

§12 Übergangsregelung

Die Satzung gilt nur für Werbeanlagen oder Warenautomaten, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Genehmigungs- oder Kennnisgabeverfahren eingeleitet wurde oder die nach Inkrafttreten dieser Satzung verfahrensfrei angebracht wurden.

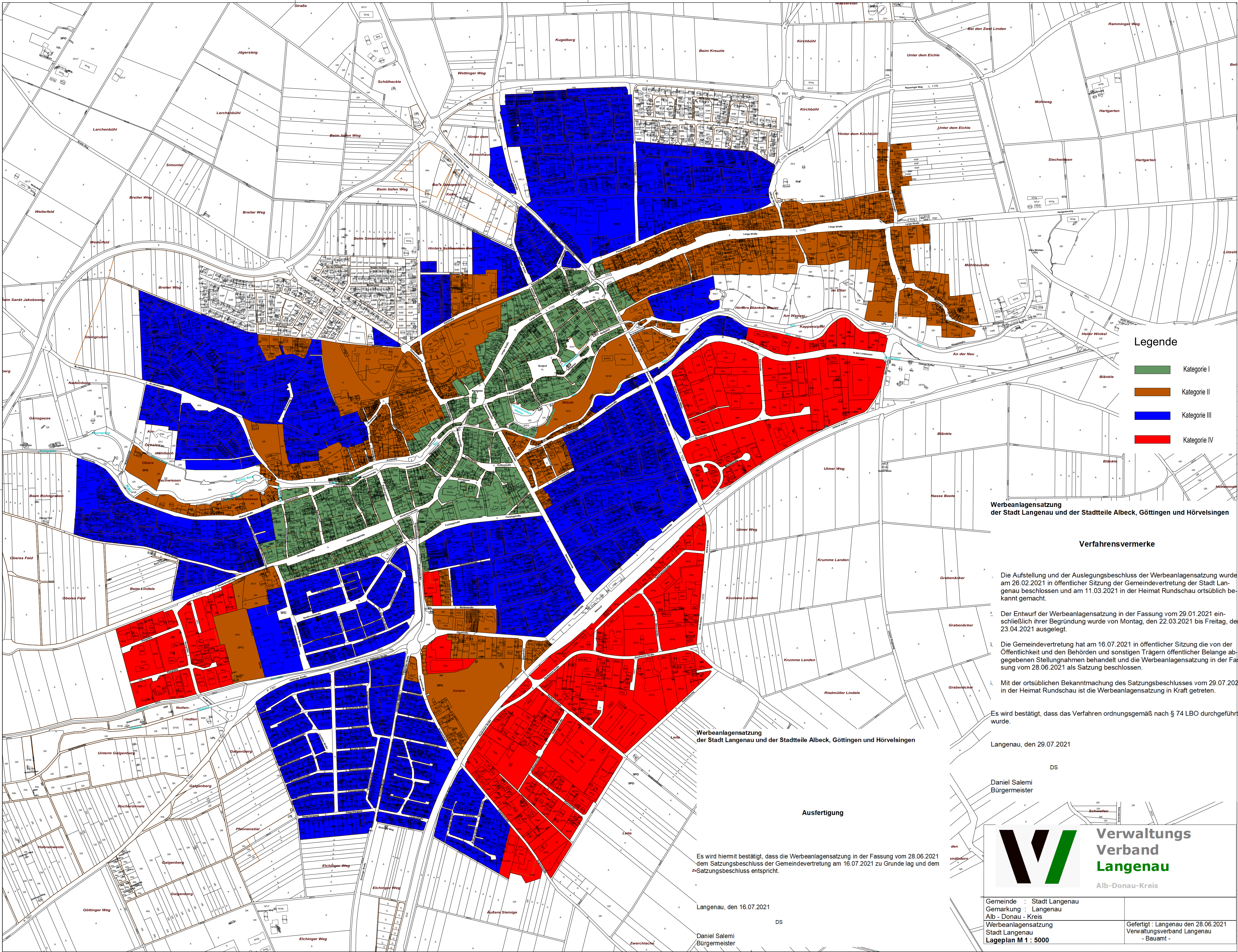
§13 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit ihrer Bekanntmachung in der Heimat Rundschau in Kraft. Gleichzeitig trifft die Werbeanlagensatzung von 25.02.2002 außer Kraft.

Langenau, den 16.07.2021

Daniel Salemi

Bürgermeister



Legende

- Kategorie I
- Kategorie II
- Kategorie III
- Kategorie IV

Werbeanlagensatzung
der Stadt Langenau und der Stadtteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung und der Auslegungsbeschluss der Werbeanlagensatzung wurde am 26.02.2021 in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Stadt Langenau beschlossen und am 11.03.2021 in der Heimat Rundschau ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 29.01.2021 einschließlich ihrer Begründung wurde von Montag, den 22.03.2021 bis Freitag, den 23.04.2021 ausgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2021 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.06.2021 als Satzung beschlossen.
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 29.07.2021 in der Heimat Rundschau ist die Werbeanlagensatzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach § 74 LBO durchgeführt wurde.

Langenau, den 29.07.2021

DS

Daniel Salemi
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.06.2021 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 16.07.2021 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Langenau, den 16.07.2021

DS

Daniel Salemi
Bürgermeister



Verwaltungs
Verband
Langenau
Alb-Donau-Kreis

Gemeinde : Stadt Langenau
Gemarkung : Langenau
Alb - Donau - Kreis
Werbeanlagensatzung
Stadt Langenau
Lageplan M 1 : 5000

Gefertigt : Langenau den 28.06.2021
Verwaltungsverband Langenau
- Bauamt -

Werbeanlagensatzung
der Stadt Langenau und der Stadtteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung und der Auslegungsbeschluss der Werbeanlagensatzung wurde am 26.02.2021 in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Stadt Langenau beschlossen und am 11.03.2021 in der Heimat Rundschau ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 29.01.2021 einschließlich ihrer Begründung wurde von Montag, den 22.03.2021 bis Freitag, den 23.04.2021 ausgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2021 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.06.2021 als Satzung beschlossen.
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 29.07.2021 in der Heimat Rundschau ist die Werbeanlagensatzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach § 74 LBO durchgeführt wurde.

Langenau, den 29.07.2021

DS

Daniel Salemi
Bürgermeister

Werbeanlagensatzung
der Stadt Langenau und der Stadtteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen

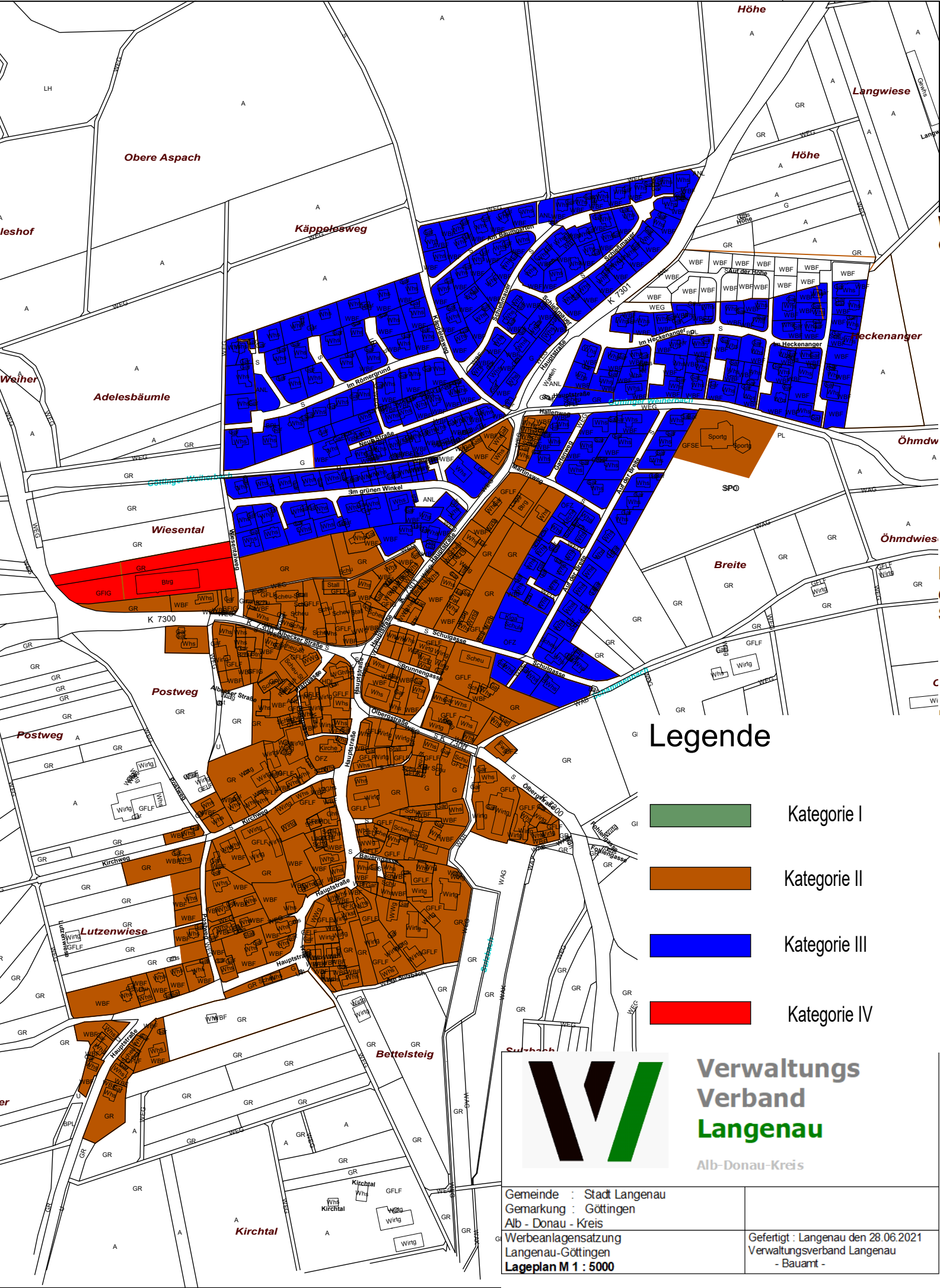
Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.06.2021 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 16.07.2021 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

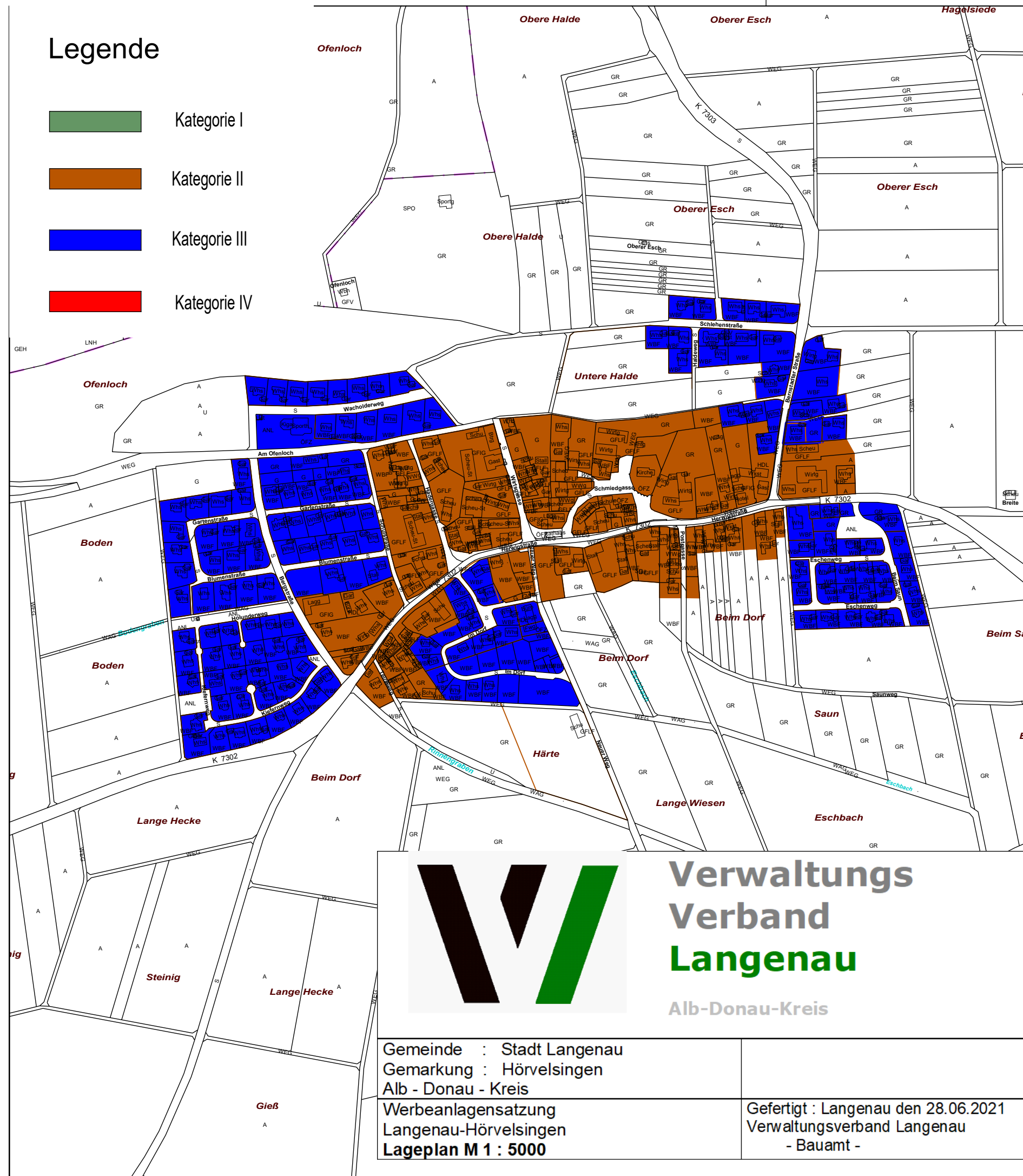
Langenau, den 16.07.2021

DS

Daniel Salemi
Bürgermeister



	Kategorie I
	Kategorie II
	Kategorie III
	Kategorie IV



Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung und der Auslegungsbeschluss der Werbeanlagensatzung wurde am 26.02.2021 in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Stadt Langenau beschlossen und am 11.03.2021 in der Heimat Rundschau ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 29.01.2021 einschließlich ihrer Begründung wurde von Montag, den 22.03.2021 bis Freitag, den 23.04.2021 ausgelegt.
3. Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2021 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.06.2021 als Satzung beschlossen.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 29.07.2021 in der Heimat Rundschau ist die Werbeanlagensatzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach § 74 LBO durchgeführt wurde.

Langenau, den 29.07.2021

DS

Daniel Salemi
Bürgermeister

**Werbeanlagensatzung
der Stadt Langenau und der Stadtteile Albeck, Göttingen und Hörvelsing**

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 28.06.2021 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 16.07.2021 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Langenau, den 16.07.2021

DS

Daniel Salemi
Bürgermeister